

225.

## Contumaz-Vorschriften.

Patent vom 25. August 1766.

**Wir** Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbiethen allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die in Unseren gesammten Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen seynd, unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, und alles Gutes: Wir haben bey Errichtung der verschiedenen Contumazen einen doppelten Endzweck zum Gegenstande gehabt, von welchem der eine dahin gegangen, daß das Commercium zu Lande, und zur See stets hin eröffnet erhalten, der andere aber darauf gerichtet war, daß der allgemeine Gesundheits-Stand von aller Gefahr einer eingebracht werden mögenden Seuche bewahret werden möge.

Dhingeachtet nun zwar durch die wiederholt publicirte-besonders aber in den Jahren 1755, und 1764. für das Inner-Öesterreichische Littorale kund gemachte Sanitäts-Berordnungen auch in Unseren übrigen Königreichen, und Landen alle Maas-Regeln deutlich vorge-

geschrieben sind, welche zur Erhaltung der allgemeinen Gesundheit dienlich zu seyn befunden worden.

So haben Wir doch, um alle nur immer Menschen mögliche Vorsicht in diesem gefährlichen Gegenstand zu treffen, und Unsere gesamte Erbkönigreiche, und Länder von diesem leidigen Uebel noch mehr zu versichern, Uns bemüßiget gesehen, wider die Uebertreter der ergangenen Verordnungen die schärfste Strafen zu setzen, und wollen gerechtest, daß diese Unsere Anordnung sowohl in dem ganzen Littorali, es seye solches einer Gerichtsbarkeit untergeben, welcher es wolle, als in denen Grafschaften Görz, und Gradisca, ingleichen in allen übrigen Unserer deutsch- und hungarischen Erblanden, besonders aber in jenen Gegenden beobachtet werde, wo wirklich ein Pest-Cordon gezogen ist, oder noch gezogen werden dürfte. Wir wollen dahero

Erstens: mit Erneuerung aller vorhandenen oben angeführten normal-Verordnungen, wo diese publiciret worden, hiemit gesäß-mässig statuiren haben, daß wider alle, welche entweder selbst falsche Attestata, Pässe, Feden, Prattica, oder derley die Passirung wegen der Gesundheit betreffende Falsa wissentlich verfassen, oder sich einer solchen falschen Urkunde bedienen, oder wissentlich hiezu verhülfflich gewesen, oder auch solche in andere Wege erworben haben, und wordurch die jemand betreffende Contumaz abzuleinen versucht wird, ohne weiters mit der Todesstrafe, und zwar mit dem Strang fürgegangen, auch zu solchem Ende die hierunter verfangene Personen dem nächsten criminal-Gericht, die adeliche, oder sonst privilegirte aber ihrer betreffen-

den Obrigkeit ad processandum, und zwar ohne geringsten Unterschied der Personen, sie mögen Sanitäts-Beamte, oder Subalterne, Fremde, oder Unterthanen seyn, übergeben werden sollen; Ingleichen wollen Wir, daß mit dieser nemlichen Strafe diejenige Beamte ohnnachsichtlich angesehen werden sollen, welche auf einen wissentlich falschen Paß die Personen, oder Waaren passiren lassen, nicht weniger jene, so denen Personen, oder Waaren vor Ablauf der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit den Austritt gestatten, und endlich auch die Subalternen-Amts-Diener, wann sie von einer solchen Mißhandlung Wissenschaft haben, und solche nicht sogleich in Zeit von 24 Stunden dem nächst gelegenen militar-Commando, oder der civil-Obrigkeit anzeigen, wo sodann der mit solchen Mißethätern abzuführende Process möglichst beschleuniget, und das ausgefallene Urtheil sogleich, ohne Gestattung eines Gnaden-Gesuchs, zum Vollzug gebracht werden solle.

Zweytens: wollen Wir, daß die falsche Ansagung des Orts, woher die Personen, und Waaren kommen, mit der nemlichen Todes-Straf belegt werden solle, wann die Schiffe, und Führen aus solchen Gegenden kommen, die der Contumaz unterliegen, und durch die falsche Angabe der Haltung der Contumaz ausgewichen werden will.

Drittens: wird allen ankommenden Personen, bey unausbleiblicher obbemeldter Lebens-Strafe verboten, vor würklich erhaltener Prattica, und ausgestandener Contumaz, ohne ausdrücklicher Erlaubniß, und Gegenwart eines Sanitäts-Beamten sich mit anderen Per-

sonen zu mischen, oder einem anderen freyen Schiff zu nähern, oder aber einige Waaren, und Effecten auszuladen.

Viertens: bleibt allen, einem Gordon nächst gelegenen, oder in dem Littorali befindlichen Unterthanen, besonders aber den Würthen, und Gast-Gebeten, bey Strafe einer zweyjährigen Schanz-Arbeit, und Verlust ihres Gewerbs auf das ernstlichste verboten, fremde, verdächtige, oder unbekante Personen, die nicht mit einem gültigen, von der Obrigkeit, und denen Wachten, wo sie passiret, recognoscirten, und von neuen nach dem Normali unterschriebenen Paß versehen wären, zu beherbergen. Ingleichen

Fünftens: einige Fremde mit der vorgeschriebenen Pratica nicht versehene Waaren zu übernehmen, oder zu transportiren, auch denen dergestalt, und ohne Pratica in das Land kommenden Leuten einigen Vorschub zu geben, und ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen behülflich zu seyn, oder gar den Weg zu weisen, und einigen Umgang mit denselben zu pflegen.

Wo im Gegentheile jedermann solchenfalls unter der in dem vorhergehenden Paragrapho festgesetzten Strafe schuldig ist, dergleichen Personen, wie auch jene Unterthanen, welche sich wider diese Unsere ausdrückliche Verordnung vergehen sollten, der Obrigkeit, oder dem Vorsteher des Orts, um wider derley Uebertreter nach der Vorschrift verfahren zu können, ohne geringsten Verzug anzuzeigen.

Und sind die wider dieses Befehl sich etwas zu Schulden kommen lassende Unterthanen, von dem be-

treffenden criminal - Gericht alsogleich zu processiren, und mit Beobachtung der Ordnung nach obiger Vorschrift abzustrafen.

Sechstens : sind in denen bereits fundgemachten Verordnungen gewisse Haupt- und Neben-See-Porten, ingleichen in jenen Orten, und Ländern, wo der Cordon gezogen ist, besondere Straßen bestimmet, durch welche der Eintritt in das Land, nach vorhero ertheilter Prattica, zu geschehen hat; und bestehet der Inhalt dieser auch für jezo in ihrem ganzen Umfang ohnabänderlich zu verbleiben habenden Verordnungen in folgenden:

Es solle nemlich Niemand auffer bey denen angewiesenen Orten in das Land zu kommen erlaubet seyn, und nirgends weiters passiret werden, als wann derselbe in denen hierzu ausgestellten Orten, die vorgeschriebene Contumaz nebst institut-mäßige Reinigung der mitbringenden Effecten gemacht habe, und hierüber einen Paß, welcher von dem Contumaz - Beamten in vorgedachten Orten gefertigt, und von dem Commandanten, und Contumaz - Commissario bey denen ausgewiesenen Haupt-Stationen unterschrieben seyn muß, produciret haben wird; Gleichwie auch alle Seiten- und Abweeg verhacket, oder vergraben zu werden pflegen, so solle Niemand an denen an dergleichen Seiten-Weegen gelegenen Ortschaften von Beamten, oder Unterthanen bey schwerester, auch allenfalls Leibs- und Lebens-Straf hereingelassen, oder durchgeholfen, minders bey einem unerlaubten Ort über das Wasser gesetzt werden.

Weilen übrigens durch verschiedene einer Ansteckung

unterworfenen Waaren, und Haus-Möbilien dergleichen Uebel gar leicht hereingebracht werden könnte, und daher deren Hereinbringung im Fall einer wirklichen in der Nachbarschaft grassirenden Pest ausdrücklich verboten zu werden pfleget, so ist hierauf auf das genaueste zu halten.

Sollten sich nun Fuhrleute, Passagiers, oder wer, und von welcher Nation sie immer seyn, sich bey irgendwo ergebender Seuche, und daher wegen einer besonders vorhandenen Gefahr angeordneter Contumaz-Zeit auf einer verbottenen Neben-Strasse, oder aber sogenannten *Porti morti*, oder auf einem anderen Meer-Gestatte einfinden, oder aber respectivè anlanden wollen, so ist eine solche Person unverzüglich unter Bedrohung des Todtschiessens zu erinnern, daß sie sich sogleich zurück, und auf die angewiesene Haupt-Strasse, oder den vorgeschriebenen Contumaz-Ort begeben solle, wenn aber ungeachtet der geschehenen Warnung sich jemand mit Gewalt durch den gezogenen Cordon, oder bey einem erlaubten Porto, oder Meer-Gestatte weiter ins Land dringen, oder sonst mit Hinterlist durchschleichen wollte; so ist ohne Anstand auf denselben Feuer zu geben, und derselbe ohne weiterer Rücksicht tod zu schiessen, dessen Körper aber zu verbrennen, und zu vertilgen.

Wogegen in solchem Fall das von demselben mitgebrachte Schiff, und Fahrzeug nebst aller darauf befindlichen Ladung, und Waaren, auf der Landseiten aber die Wagen, und das Pferd-Zeug samt der Ladung, und denen Waaren ohne Verschub, oder Aufenthalt mit gehöriger Vorsicht in die Contumazen zur gewöhnli-

Reinigung gegeben und sodann ohne Unterschied, oder weiterer Consideration samt denen Pferden confisciret werden sollen. Sollte sich aber

Siebentens: in jener Zeit, und so lange, als sich die Pest-Seuche irgendwo verspüren läßt, mithin die Contumaz-Frist angeordnet ist, jemand, so aus einem der Contumaz unterworfenen Lande herkomme, ohne erhaltener Prattica, oder Fede durch unerlaubte Passagen, oder verbotene Nebenfahrten in das Lande wirklich eingeschlichen, oder in dem Littorali bey einem unerlaubten Port, oder Meer-Gestatte wider solches Verbot freywillig ausgeschiffet, und in das Land begeben haben; So solle derselbe, oder dieselben sogleich dem nächsten Criminal-Gericht übergeben, von solchem mit Beyziehung eines Sanitaets- auch zweyer anderer im Magistrat, oder in einem anderen öffentlichen Dienst stehenden Beamten, auch eines Actuarii das Examen mit aller möglichen Vorsicht wegen Erhaltung der Gesundheit summarissimè wie, mit wessen Hülfe, und durch welchen Weg die Hereinschleichung geschehen, aufgenommen, sodann von ermeldten Personen das Standrecht sogleich gehalten, und die betretene Personen, ohne Formirung eines ordentlichen Criminal-Processes, im Fall der erhobenen Uebertretung auf der Stelle todgeschossen, der Körper aber auf vorgedachte Art vernichtet werden.

Wobey es mit dem mitgebrachten Wagen, Fahrzeug, Schiffe, Waaren, Ladung, und Pferden, wie oben verordnet worden, zu beobachten ist. Im übrigen seynd auch diejenigen mit der für die Uebertreter ausgemessenen Todes-Strafe zu belegen, welche denen ohne erlangter

Prattica Eingeschlichenen zu Vollbringung, oder auch nur zur Fortsetzung ihres dießfälligen Unternehmens, in Gestattung des Unterkommens, Abgebung des Fuhrwesens, Anzeigung der Wege, und Strasse, Hülfe, oder Vorschub wissentlich geleistet, oder auch nur, wenn sie obrigkeitliche Personen waren, somit solches Amtes halber abhalten können, und sollen, wissentlich gestattet haben: Wurde aber jemand

Achtens: Von der See-Seiten durch Sturm, oder andere unvermeidliche Zufälle genöthiget, an einem unerlaubten Ort, oder Porto-morto anzuländen, so ist alles dasjenige bey ansonsten zu befahren habenden oben ausgesetzten Strafen zu beobachten, was in solchen Fällen durch die Verordnung vom 18ten Merz 1764. vorgeschrieben ist, und folgendermaßen lautet:

Wann ein Schiff, im Fall einer angeordneten Contumaz, durch Wuth des Windes, oder des Wassers gezwungen wurde, in einem unerlaubten, oder so genannten Porto-morto einzulaufen, so solle solches zwar von der Wacht zugelassen werden, jedoch mit der Vorsicht, daß solches zu Tag- und Nachts-Zeit auf einem Flinten-Schuß entfernter bewahret, zu solchem Ende im Erforderniß-Fall die Wachten verdoppelt, niemand aber auf das Land zu setzen, oder die geringste Vermischung, oder Gemeinschaft mit denen Leuten daselbst zu pflegen erlaubet, auch sobald die Gefahr gewichen, dasselbe wiederum sich zu entfernen angehalten werden solle, massen dann in ein so anderem Uebertretungs-Fall die bereits ausgemessene Strafen ohne weiters auch anhero erholet werden.

Neuntens: werden alle, entweder für beständig, oder nur auf eine Zeit angestellte Sanitaets - Beamte, und Subalternen, welche immer hiezu gebraucht werden, ohne geringsten Unterschied ihrer habenden Besorgung, der ihnen obliegenden Pflicht, und ertheilten Instruction auf das genaueste nachzukommen, hiemit ernstlich, und mit dem gesaggebigen Beysatz erinnert, daß, wenn ein derley Sanitaets - Beamter, oder Subalterne, sich auch keine deren obbemelten Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen, sondern nur sonsten eines Saumsalß in der Amts - Handlung, oder einiger Connivenz überführet werden würde, derselbe mit einer 5. und gestalten Umständen nach, 10. jährigen Schanzstrafe gezüchtiget werden solle.

Zehntens: Gehet Unsere gerechteste Willens - Meynung dahin, daß alle obbeschriebene Contumaz - Uebertretungen auch in Zeiten, wann von einer wirklichen Pest - Seuche gar nichts zu hören, gleichwohl aber zu mehrerer Sicherheit in ein- oder anderem Ort ein Contumaz anbefohlen wäre, vorgeschriebenermaßen bestrafet werden sollen.

Damit sich nun hierinfallß niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, so gebieten Wir allen Unseren nachgesetzten Stellen, Jurisdicenten, Obrigkeiten, und Vorsteheren in Unseren gesammten Deutsch - und Hungarischen Erblanden, diese Unsere allerhöchste Verordnung in allen in dem Lande gewöhnlichen Sprachen alsogleich zum Druck zu befördern, und ohne Verzug, auch zu wiederholten mahlen, besonders anfänglich auf die in jedem Ort gewöhnliche Art kund zu machen, ver-

schiedene Abdrucke unter jede Gemeinde vertheilen, und aller Orten, besonders an denen Confinen ordentlich affigiren zu lassen, massen Wir auch den betreffenden Maut- und Dreyßigst-Ämtern untereinstens durch ihre Behörde gemessen auftragen lassen, auf diese Unsere Allerhöchste Verordnung bey denen passirenden Personen, und Waaren auf das genaueste zu halten. Gleichwie Wir nun aus Landes-Mütterlicher allergnädigster Sorgfalt, um Unsere sämmentliche getreue Unterthanen in allen Unseren Königreichen, und Erblanden mit Hülfe des allmächtigen Gottes, welche Wir flehentlich hierum anrufen, von dem allenfalls sich ergebenden leidigen Pest-Uebel vorsichtig, und zeitlich zu bewahren, zu diesen geschärften, und gerechtesten Verordnungen zu schreiten bemüßiget sind:

So versehen Wir Uns auch zu Unseren nachgesetzten Stellen, Jurisdicenten, Obrigkeiten, und allen Städt- und Gemeinds-Vorsteheren, auch allen Unseren getreuesten Unterthanen, von was Stande, Würde, oder Eigenschaft dieselben seyn mögen, daß sie zu Abwendung dieses schröckbaren Uebels nicht nur die unendliche Barmherzigkeit Gottes mit Uns eifrig anflehen, und durch einen erbaulichen Lebens-Wandel, auch Vermeidung aller Laster diese Straf-Ruthe abzuwenden sich bestreben, sondern auch alle dießfalls ergangene Verordnungen, nebst der gegenwärtigen gesäßgebigen Vorschrift, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, und der ausgedruckten Bestrafungen jederzeit auf das genaueste erfüllen werden.

Hieran beschicket Unser gnädigster Will und Mey-

nung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz = Stadt  
Wien, den 25. Monats = Tag Augusti, im siebenzehnen  
hundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs=  
und zwanzigsten Jahre.

**MARIA THERESIA.**

(L. S.)

**Rudolphus Comes Chotek,  
Regae. Bohae. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>us</sup>. Canc<sup>us</sup>.**

**Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.**

**Ad Mandatum Sacrae Caesareo-  
Regiae Majestatis proprium.**

**Florian Perbacher.**

---